

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	26.01.2021

Auswirkungen des KiBiz 2020

Das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist am 01.08.2020 in Kraft getreten. Nach dieser Zeit zeichnen sich an einigen Stellen Auswirkungen in Köln ab, über die die Verwaltung berichtet.

Trägerstruktur der Kölner Kitas

Kindertagesstätten werden von unterschiedlichen Trägern betrieben. Nach der Systematik des KiBiz müssen alle Träger einen Teil der Betriebskosten übernehmen (den sogenannten Trägeranteil). Hier wird nach Trägerart unterschieden.

Hierzu legt das neue KiBiz neue Werte fest:

	Trägeranteil in %	Zuschuss des Jugendamts in %	davon Landeszuschuss in %
Kirchliche Träger	10,30%	89,70%	40,30%
andere freie Träger	7,80%	92,20%	40,00%
Elterninitiativen	3,40%	96,60%	42,30%
Kommunale Träger	12,50%	87,50%	37,50%

Die vorhandenen Plätze verteilen sich prozentual auf etwa 7 % bei Elterninitiativen, 17 % in kirchlichen, 40 % in städtischen Einrichtungen und 36 % bei den „anderen“ Trägern.

Die Erwirtschaftung des Trägeranteiles ist Fördervoraussetzung. Seit der Gesetzesänderung müssen die Träger dies schon im Antrag auf Betriebserlaubnis bestätigen.

1. Verbot der Erhebung von Zusatzbeiträgen von Eltern

Durch die Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 darf das Jugendamt Betriebskostenzuschüsse nur noch an Träger zahlen, die von Eltern keine (zusätzlichen privat-rechtlichen) Beiträge erheben. Dieses Verbot gab es im vorher geltenden Recht zwar auch, aber dem Jugendamt waren keine Sanktionsmöglichkeiten gegeben. Die Zuschüsse waren trotzdem zu zahlen. Auch das Landesjugendamt konnte hier im Rahmen der Aufsicht nicht einschreiten. Beschwerden von Eltern hatten für den Träger daher keine Auswirkungen. Ggf. hat sogar das Jugendamt diese Mehrkosten der Eltern im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Platz übernommen und einen zuzahlungsfreien Platz vermittelt. Davon unabhängig sind die Elternbeiträge, die als öffentlich-rechtliche Forderung der Stadt Köln eingenommen werden. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach einer Satzung, die der Rat der Stadt Köln verabschiedet hat.

Das Land hat in mehreren Erlassen nun Konkretisierungen hierzu beschrieben und lässt nur in wenigen Ausnahmefällen die – freiwillige – Beteiligung von Eltern an Maßnahmen zu. Zum Beispiel sind Fördervereine hier eine zulässige Möglichkeit, den Trägeranteil zu erwirtschaften, aber hier muss die Mitgliedschaft freiwillig und darf keine Voraussetzung für einen Betreuungsplatz sein.

Das Jugendamt muss im Rahmen der Zuschussbewilligung prüfen, ob die Träger diese Bedingung

erfüllen. Dazu hat uns das Landesjugendamt aufgefordert. Daher wurden die Träger in zwei Schreiben auf die Rechtslage und die Erlasse des Landes hingewiesen. Zwischenzeitlich haben alle Träger schriftlich erklärt, keine Elternbeiträge zu erheben.

In der Vergangenheit haben einzelne Träger solche Elternbeiträge genommen. Dies sind Träger aus dem Bereich „andere freie Träger“ mit einem Eigenanteil von 7,8%. Hier handelt es sich in der Regel um kleine Träger mit 1-2 Gruppen, die eher einen gewerblichen Rahmen haben. Problemanzeigen bzw. Anträge auf Übernahme von Trägeranteilen gibt es aktuell von 4 Trägern beim Jugendamt. Die bisherigen Zusatzbeiträge lagen zwischen 200,- Euro bis über 1.000,- Euro im Monat.

2. Aufbringung der Trägeranteile durch die Träger

Auch die anderen Träger einschließlich der Stadt hatten im Vorfeld zum neuen Gesetz gehofft, dass ihre Trägeranteile sinken. Zwar wurde schlussendlich der Prozentsatz reduziert, dies gleicht aber nur die Erhöhung der Kindpauschalen aus, so dass sich am jährlichen Betrag, der aufgebracht werden muss, nichts geändert hat.

Diese Summen führen bei immer mehr Trägern zu Problemen, auch angesichts sinkender (Kirchen-) Steuereinnahmen und abnehmender Spendenbereitschaft.

3. Landesfinanzierung der Einrichtungen der KölnKitas gGmbH

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Rückwirkung zum Kindergartenjahr 2018/2019 die Trägerschaft der KölnKitas gGmbH dem einer kommunalen Einrichtung gleichgestellt, so dass die Landesförderung entsprechend reduziert wird. Dies führt zu jährlichen Mindereinnahmen der Stadt von rund 1,7 Mio. €.

4. Qualität der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat sich bundesweit, insbesondere aber in NRW als hochwertiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in einem familienähnlichen Umfeld etabliert. In Köln werden zurzeit ca. 3.400 Kinder durch ca. 930 Kindertagespflegepersonen betreut.

Dieser Tendenz zur Folge wurde im KiBiz der Kindertagespflege als Betreuungsform eine besondere Bedeutung zugemessen. Die Förderung in Kindertagespflege wurde nun in einem gesonderten Teil des Gesetzes festgelegt.

Die Landesförderung wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 erhöht und soll jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen (wie die Kindpauschalen) angepasst werden. Fachberatung wird mit einer Pauschale von 500 Euro je Tagespflegeperson gefördert und die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) mit 2000 Euro je Kursteilnehmer/in unterstützt. Gleichzeitig wurden neue Qualifizierungsstandards ab dem Kitajahr 2022/2023 verbindlich festgelegt, jährliche Fortbildungsstunden für jede Tagespflegeperson gesetzlich verankert und die Bewilligung der Landesförderung nach § 24 KiBiz an folgende zusätzlichen Voraussetzungen geknüpft, die im kommunalen Haushalt zu Mehrbelastungen führen können:

- jährliche Anpassung der kommunalen Geldleistung an die Tagespflegepersonen
- verpflichtendes jährliches Fortbildungsangebot mit mindestens fünf Stunden je Tagespflegeperson
- die laufende Geldleistung erfolgt nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und jeder Kindertagespflegeperson wird im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet

5. Familienzentren

Nach § 42 in Verbindung mit § 43 neues KiBiz sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über das reguläre Angebot hinaus „insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln.“ Dabei haben diese in besonderer Weise die Aufgabe, sowohl die Unterstützungsbedarfe der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder zu fördern als auch mit den Partnern im Sozialraum zu kooperieren und vernetzend tätig zu sein sowie Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten und an Präventionsangeboten mitzuwirken. Dabei können sie auf Grundlage eines sozialräumlichen

Gesamtkonzeptes auch als Verbund tätig sein.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 ist die Zuschusshöhe mit 20.000 Euro neu festgelegt. Die bisherige Unterscheidung der Zuschusshöhe nach Kriterien der besonderen Benachteiligung entfällt. Der indikatorunabhängige Zuschuss von 20.000 Euro gilt sowohl für die Familienzentren als auch für die Kontingenterhöhungen bei Verbänden. Mit den 8 neuen Familienzentren im Kindergartenjahr 2020/21 steigt das Angebot auf insgesamt 147 Familienzentren in Köln.

6. plusKITAs

Die Landesmittel für plusKITA und zusätzliche Sprachförderung wurden zusammengeführt. Die Fördersumme der einzelnen Jugendämter errechnet sich zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Köln mit Bezug von Mitteln nach SGB II und zu 25% aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl. Für Köln beträgt die Fördersumme 7,0 Mio. Euro. Davon werden 233 Kitas mit je 30.000 Euro gefördert.

Mit dem Zuschuss ist eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft von mindestens einer halben Stelle zu beschäftigen. Die Zielsetzungen der bisherigen Förderung plusKITA bleiben erhalten und werden durch die gezielte, alltagsintegrierte Unterstützung der sprachlichen Bildung ergänzt. Kernanliegen der Förderung als plusKITA-Einrichtung mit zusätzlicher Sprachförderung bleibt, allen Kindern gerechte Bildungschancen von Anfang an zu ermöglichen. So werden mit 50.000 Euro auch die Kinder mit Sprachförderbedarf durch die Stadt Köln gefördert, die bislang keine Kita besuchen.

Die Jugendverwaltung hat am 28.01.20 dem Jugendhilfeausschuss in der Beschlussvorlage plusKITAs bereits vorgeschlagen, zeitnah in einen Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozess nach §§ 79 und 79a SGB VIII einzusteigen. Im Idealfall könnten alle Familienzentren in benachteiligten Sozialräumen eine zusätzliche Förderung bekommen. Umgekehrt könnten Kindertageseinrichtungen, die nicht Familienzentrum, aber plusKITA sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Familienzentrum zertifizieren zu lassen. Ziel ist auf jeden Fall eine dichtere Vernetzung von Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen mit weiteren Präventions- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien im Sozialraum.

7. Flexiblere Betreuungszeiten

§ 48 KiBiz sichert den Kommunen einen fixen Landeszuschuss für die Finanzierung flexibler Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu. Voraussetzung für die Zahlung ist ein zusätzlicher Anteil in Höhe von 25 % des Zuschussbetrages durch die jeweilige Kommune.

Für Köln bedeutet dies:

Kindergartenjahr	Landeszuschuss	zuzügl. 25 % Stadt Köln	Gesamt
2020/21	2.674.400,00 €	668.600,00 €	3.343.000,00 €
2021/22	4.011.600,00 €	1.002.900,00 €	5.014.500,00 €
Ab 2022/23	5.348.800,00 €	1.337.200,00 €	6.686.000,00 €

Gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe hat die Verwaltung sich auf 3 Umsetzungsmöglichkeiten (Module 1-3) geeinigt, die am 25.08.20 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurden. Ziel war es, das Wohl der Kinder (u.a. Kontinuität der Betreuung und des Gruppengeschehens), die Bedarfe der Eltern und möglichst einfache Verwaltungsabläufe in Einklang zu bringen. Jede Kindertageseinrichtung bzw. jeder Träger kann sich für ein ggfls. Auch für 2 Module entscheiden.

Modul 1:

Die wöchentliche Öffnungszeit wird um 2,5 bis unter 5 Stunden über 45 Stunden/wöchentlich hinaus erweitert.

Hierfür stehen 60 Kontingente zur Verfügung, der pauschale Betrag beträgt 10.000,00 Euro. Gesamtsumme: 0,6 Mio Euro

Modul 2:

Die wöchentliche Öffnungszeit wird um 5 bis 10 Stunden über 45 Stunden/wöchentlich hinaus erweitert.

Hierfür stehen 50 Kontingente zur Verfügung, der pauschale Betrag beträgt 20.000 Euro.

Gesamtsumme: 1,0 Mio Euro

Modul 3:

Die Schließungstage mindestens einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung werden auf maximal 15 Tage im Jahr reduziert.

Hierfür stehen 70 Kontingente zur Verfügung, der pauschale Betrag beträgt 20.000 Euro.

Gesamtsumme: 1,4 Mio Euro

Da die Erfahrungswerte sowohl zum tatsächlichen Bedarf der Eltern als auch zum Umfang der Beteiligung der Träger eher gering sind und die zur Verfügung stehenden Mittel sukzessive steigen werden, sollen die Erfahrungen aus dem Kindergartenjahr 2020/21 im ersten Quartal 2021 im AK 80 ausgewertet werden.

Teil der Auswertung werden neben der Feststellung der tatsächlichen Elternbedarfe und der Auswirkungen für Kinder auch Fragen z.B. zur Deckung des Personalbedarfs sein.

Gez. Voigtsberger